

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 28 (1986)
Heft: 1: Recht auf "unwertes" Leben

Artikel: Die Sozialversicherungsträger
Autor: Witschi, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sozialversicherungsträger

von Hans Witschi

Die Krankenkassen (KK) und die Invalidenversicherung (IV) nehmen durch ihre Zahlpraxis eine enorm wichtige Stellung hinsichtlich privater, ethischer Entscheide über zukünftiges Leben ein. Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist zwar vorerst festgelegt, dass die Abtreibung wegen 'eugenischer Indikationen' nicht von den KK bezahlt werden muss. Wie uns Rolf Sutter vom Tarifiedienst des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen mitgeteilt hat, kann auch bisher keineswegs ein Selbstverschulden der Schwangeren geltend gemacht werden, mit welchem ein Abort erzwungen werden könnte. Während der Schwangerschaft ist die KK der Frau für alle gesundheitlichen Kosten, also auch für pränatale Früherkennungsmethoden, welche vom Arzt verordnet sind, zuständig. Nach der Geburt des behinderten Kindes muss auch eine neue Police für dieses Kind eröffnet werden. Im KKV Artikel 13bis ist aber festgelegt: «Die Kassen dürfen invalide Versicherte nicht ungünstiger behandeln als andere Versicherte.»

Wichtiger für uns Behinderte ist indessen die IV, da die Versorgung

von Geburtsgebrechen im Kompetenzbereich dieser Versicherung liegt.

Im Artikel 7 des IVG ist festgelegt, dass eine «grob-fahrlässige Herbeiführung» einer Behinderung insofern bestraft werden könnte, als «Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden können». Mit Absatz 2 ist diese Bestimmung auch auf **Angehörige des Versicherten** anwendbar!

Es ist eine Interpretationsfrage, ob die Weigerung einer Schwangeren, die verordnete, pränatale Diagnose einer Missbildung mit anschliessender Abtreibung über sich ergehen zu lassen, als «grob-fahrlässige Herbeiführung» einer Behinderung verstanden werden kann. Es ist durchaus vorstellbar, dass Frauen zukünftig mit diesem Artikel unter Druck gesetzt werden könnten.

PULS® Input - Output

**Geschlecht: behindert,
besonderes Merkmal: Frau**

von Barbara Zoller

Das Buch, von Betroffenen geschrieben, macht betroffen. Was diese Frauen von ihrem Leben erzählen, liest sich leicht und wiegt